

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2019

UNSER TEGERNSEE MAGAZIN UND DIE MIESBACHERIN



I. GELTUNGSBEREICH, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Graf Media erteilten Aufträge zur Einschaltung von Medienbeiträgen oder Textveröffentlichungen sowie zur Durchführung von Beilagenaufträgen in *Unser Tegernsee* und *die Miesbacherin*.

(2) Erfüllungsort und – soweit der Auftraggeber Kaufmann ist – ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit Graf Media geschlossenen Verträge ist der Sitz der Graf Media. Es findet ausschließlich das deutsche Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

II. AUFTRAGSERTEILUNG UND -STORNIERUNG

(1) Die Angebote der Graf Media sind freibleibend und unverbindlich. Die Übersendung eines Mediaauftrags durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot, an das der Auftraggeber 14 Tage gebunden ist. Graf Media ist berechtigt, diesen Auftrag anzunehmen, behält sich jedoch vor, binnen vorgenannter Frist Aufträge ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an den Auftraggeber abzulehnen.

(2) Storniert der Auftraggeber den Auftrag ganz oder teilweise in schriftlicher Form spätestens zum Anzeigenschlusstermin, wird Graf Media sich im Sinne der Schadensminderungspflicht um einen Ersatzkunden bemühen. Der Auftraggeber trägt die Differenz zwischen einem dadurch gegebenenfalls erzielbaren Erlös und dem von ihm geschuldeten Preis.

III. DURCHFÜHRUNG DER AUFTRÄGE

(1) Für die Platzierung von Einschaltungen an bestimmten Stellen der Veröffentlichung wird keine Gewähr geleistet, sofern dies nicht im Einzelfall zugesichert ist.

(2) Das Design der Einschaltung muss im Stil von *Unser Tegernsee* oder *die Miesbacherin* gehalten sein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Medienunterlagen bereitzustellen und bis vier Wochen vor Erscheinen der gebuchten Ausgabe Graf Media die Genehmigung zur Veröffentlichung der werblichen Einschaltung zu erteilen. Probeabzüge bzw. elektronische Vorlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgerechter Rückmeldung des Auftraggebers gilt die Genehmigung zur Einschaltung als erteilt.

(3) Graf Media gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Werden vom Auftraggeber ungeeignete Vorlagen zur Verfügung gestellt, weist Graf Media auf die mangelnde Eignung hin; im Übrigen scheidet eine Haftung von Graf Media für eine schlechte Wiedergabequalität aus. Änderungen müssen in Textform erfolgen, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf eine andere Form geeinigt haben. Wird bei elektronischer Übermittlung der Vorlagen kein farberbindliches Proof beigelegt, haftet Graf Media nicht für Farbabweichungen der Veröffentlichung. Geringe Farbtonabweichungen im Druck der Printausgaben sind produktionstechnisch bedingt und stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt für unwesentliche Fehler, die nicht sinnstiftend sind.

(4) Beauftragt der Auftraggeber Graf Media, entgeltlich oder unentgeltlich eine Werbevorbereitung für die Veröffentlichung in *Unser Tegernsee* oder in *die Miesbacherin* zu erstellen, zu gestalten oder zu verändern, liegen sämtliche Rechte an dem dadurch geschaffenen Werk bei Graf Media, soweit nicht ältere Rechte vorgehen. Eine Verwendung der erstellten Vorlage außerhalb von *Unser Tegernsee* oder *die Miesbacherin* ist nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis von Graf Media und gegebenenfalls nur unter zusätzlicher Vergütung zulässig.

(5) Graf Media ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften obliegt allein dem Auftraggeber, der mit Auftragserteilung versichert, im Besitz der für die beauftragte Veröffentlichung erforderlichen Rechte einschließlich des Rechts zur Bearbeitung für die crossmediale Nutzung zu sein. Auf eventuelle Beschränkungen (z. B. zeitlich oder nach Nutzungsart) hat der Auftraggeber schriftlich bei Auftragserteilung hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Graf Media jeglichen Schaden zu ersetzen, der Graf Media aufgrund einer von dem Auftraggeber zu vertretenden Verletzung der Schutzrechte Dritter entsteht. Graf Media behält sich vor, die Veröffentlichung auch rechtsverbindlich bestätigter Aufträge abzulehnen, wenn sich herausstellt, dass deren Inhalt gegen Gesetze, gute Sitten oder behördliche Bestimmungen verstößt oder die Veröffentlichung unter Abwägung der gegenseitigen Interessen für Graf Media unzumutbar ist.

(6) Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Medienunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Einschaltung (bei Übertragung über ISDN erlöschen sie sofort). Vertragsdaten des Auftraggebers werden von Graf Media per EDV gespeichert und aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserstellung hinaus gespeichert.

IV. ZAHLUNG

(1) Die von Graf Media angebotenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Kosten für die Herstellung der Druckunterlagen sowie eines Layouts sind nicht eingeschlossen, werden zwischen den Parteien gegebenenfalls ausdrücklich vereinbart und gehen zusätzlich zulasten des Auftraggebers.

(2) Der Rechnungsbetrag ist nach Erscheinen von *Unser Tegernsee* oder *die Miesbacherin* fällig und zahlbar ohne jeden Abzug, sofern die Parteien nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen haben.

V. HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

(1) Graf Media haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei vorsätzlich oder fahrlässig von Graf Media oder deren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Graf Media nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Auftrag prägt und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.

(3) Von Graf Media nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Krieg, Naturkatastrophen, rechtmäßige Arbeitskämpfe wie Streik oder Aussperrung), unvermeidbarer Rohstoffmangel, Unfälle, unvorhergesehene Transport-, Fabrikations- und Betriebsstörungen und sonstige Ereignisse verlängern die Ausführungszeit des Auftrags entsprechend. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn er in solchen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Ausführungszeit die Veröffentlichung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb angemessener Frist nach Eingang des Mahnschreibens bei Graf Media erfolgt oder ihm ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist.

(Stand: Januar 2016)